

# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt P016798

Das Büro

# An den Grossen Rat

Anzug Dr.B. Schultheiss und Konsorten betreffend Standesinitiativen und -referenden im Kanton Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 25. April 2001 den Anzug Dr.B. Schultheiss und Konsorten seinem Büro zur Berichterstattung überwiesen.

"G em äss § 39 a der geltenden K antonsverfassung liegt die K om petenz zum Ergreifen von Standesinitiativen und -referenden beim G rossen Rat. Erstaunlicheweise findet sich aber in der G eschäftsordnung des G rossen Rates keinerlei Regelung, wie der G rosse Rat von diesen K om petenzen G ebrauch macht. Der G rosse Ratmüsste sich wohlder K rücke eines Anzuges an das Ratsbüro bedienen, der dann zunächstüberwiesen werden müsste, und zu dem das Ratsbüro frühestens einen M onat später berichten und Antrag stellen könnte.

Insbesondere beim Ergreifen eines Standesreferendums kann es in Folge der laufenden Referendum sfrist bei diesem Prozedere dazu kommen, dass rein aufgrund des Zeitbedarfs dem Kanton Basel-Stadtdas Ergreifen eines Referendumsgarnichtmöglich ist.

D ie Unterzeichneten bitten deshalb das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten, ob die Geschäftsordnung des Grossen Rates nicht dahingehend zu ergänzen ist, dass dem Rat die nötigen Instrum ente zur Verfügung gestellt werden, die es em öglichen, dass der Kanton Basel-Stadt von den Instituten der Standesinitiative und des Standesreferendum sauch tatsächlich Gebrauch machen kann."

## 1.Bundesrecht

Das Recht der Kantone, eine Standesinitiative einzureichen, ist in Art. 160, Abs. 1 der Bundesverfassung festgelegt. Das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) konkretisiert das verfassungsmässige Recht. Jeder Kanton kann der Bundesversamm lung einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversamm lung oder die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs vorschlagen. Diese Um schreibung des

Initiative chts ist die materielle Voraussetzung, die aus dem GVG entnommen werden kann.

Mit der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) vom 17. Juni 1994, in Kraft seit dem 1. November 1994, wurde das Verfahren der Standesinitiative jenem der parlamentarischen Initiative angepasst. Das Geschäftsverkehrsgesetz sieht für die Einreichung einer Standesinitiative keine form alen Voraussetzungen vor. Festgelegt ist nur die Art und Weise, wie Standesinitiativen von der Bundesversammlung behandelt werden. So ist es beispielsweise Sache der Kantone zu entscheiden, welche kantonale Behörde eine Standesinitiative einreichen kann.

Artikel 141, Abs.1 BV verankert die Möglichkeit des Standesreferendums, sofern mindestens acht Kantone dies verlangen. Es ist im Bundesgesetz über die politischen Rechte (Art. 67 ff) geregelt. Der Gesetzgeberhat in diesen Artikeh die form alen Voraussetzungen festgehalten (Zuständigkeit, Form, Zustandekommen).

# 2.Vorgehen/Ergebnisse

Mit Beschluss vom 7. Mai 2001 hat das Büro des Grossen Rates eine Subkommission (Dr.R.Grüninger, Präsident, Prof.Dr.L.Burckhardt, B. Inglin-Buom berger, F. Heini) mit der Prüfung des im Anzug um schriebenen Anliegens beauftragt. Nach Abklärung der grundsätzlichen Fragen hat die Subkommission die Kantone angefragt, wie in ihrem Bereich Standesinitiativen und -referenden gesetzlich geregelt sind. Die Auswertung der eingegangenen Antworten ergab folgendes Bild:

#### a) Standesinitiative

In allen K antonen übt das Parlam ent die den K antonen in der Bundesverfassung eingeräum ten bundesstaatlichen M itw irkungsrechte aus. A llerdings fehlen in den G exetzgebungen, genau gleich wie im K anton Basel-Stadt, m ehrheitlich N om en, wie das Parlam ent von diesen K om petenzen G ebrauch m acht.

Sofern eine Regelung besteht, oderm angels einer solchen praxisgem äss, bildet Ausgangspunkt für die Behandlung einer Standesinitiative m eist eine M otion, gelegentlich eine parlam entarische Initiative aus der M itte des Rates oder auch direkt eine V orlage des Regierungsrates zur E inreichung einer Standesinitiative. In den K antonen Aargau und G raubünden existiert der sogenannte D ir rektbeschluss, welcher auch auf Standesinitiativen Anwendung findet.

Form ell handelt es sich dabei um einen Grossratsbeschluss, der in der Regel durch eine grossrätliche Kommission vorberaten und anschliessend im Rat durchberaten wird. A lerdings wird das Beratungsverfahren für eine Standesinitiative nicht speziell geregelt.

Bedient man sich im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt des Instruments eines Anzugs, kann dieserm it einem entsprechenden Anliegen einer Kommission überwiesen werden. Diese kann nach Beratung dem Rat einen diesbezüglichen Beschluss vorlegen; eine Überweisung an das Büro ist nicht zwingend.

#### b) Standesreferendum

D ie Zuständigkeit über den Entscheid über ein Standesreferendum weist Art. 67 ff des Bundesgesetzes über die politischen Rechte dem Kantonsparlam ent zu, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt. Dem gem äss übt der Grosse Rat, der Kantonsrat, ... unter Vorbehalt der Volksrechte die Mitwirkungsrechte aus, welche die Bundesverfassung den Kantonen einräumt. Weitere Ausführungsbestimmungen, nam entlich in den Geschäftsordnungen, finden sich nur vereinzelt, indem in wenigen Fällen auf das Instrumentarium zur Standesinitiative verwiesen wird.

Die Kompetenz zum Entscheid über die Ergreifung oder Unterstützung des Standesreferendum s liegt dem nach jeweils bei der Legislative. Dazu bedarf sie eines Geschäftst, welches form ellauf eine Vorlage (Botschaft, Bericht, ... für einen Parlam entsbeschluss) des Regierungsrates oder auf einen parlam entarischen Vorstoss (Motion, Anzug, parlam entarische Initiative u.ä.) zurückgeht. Aus der Geschäftsart (Parlam entsbeschluss, Motion, Anzug oder parlam entarische Initiative) leitet sich jeweils das entsprechende Beratungsverfahren im Rat ab. A llerdings sind in den meisten Kantonen noch nie Standesreferenden ergriffen bzw.unterstütztworden.

## 3.Folgerungen

Aufgrund der Darlegungen erachtet es das Büro des Grossen Rates im gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht erforderlich, besondere Instrum ente für Standesinitiativen und -referenden im Kanton Basel-Stadt zu schaffen. Das vorhandene Instrum entarium (insbesondere Motion und Anzug), welches allenfalls in Zusammenhang mit den Überlegungen zur Reorganisation der einschlägigen Bestimmungen des Grossen Rates ergänzt wird, reicht aus, um die nicht üppig genutzte Möglichkeit zur Ergreifung von Standesinitiativen und Standesreferenden zu nutzen. Vielmehr zeigt sich, dass in den wenigen Kantonen, wo das Verfahren rechtlich ausinstrumentiert ist, ein Prozedere abläuft, das schon aufgrund des Zeitbedarfs das Ergreifen eines Referendums nicht opportun erscheinen lässt.

### 4.Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird der Grosse Ratersucht, den Anzug Dr.B. Schultheiss und Konsorten betreffend Standesinitiativen und - referenden in Kanton Basel-Stadtals erledigtabzuschreiben.

Basel, 9. September 2002

N am ens des Büros des Grossen Rates Der Präsident: gez. Ernst-Ulrich Katzenstein

Der I. Sekretär: gez. Franz Heini